

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 a, Abs. 1 und 2, Art. 23, Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12.10.2012 (MüABl. S. 334), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2018 (MüABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „2.291,95“ durch „2.981,00“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „4.524,45“ durch „5.881,00“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird „3.408,20“ durch „4.429,00“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird „34,10“ durch „44,29“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird „20,17“ durch „26,17“ ersetzt.
6. An § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

während der Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse des Stadtrates und der von der Stadt gebildeten Kommissionen, in denen sie Sitz und Stimme haben, sowie den weiteren in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 10 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 2 oder Abs. 4 beansprucht wird. Für Personen, denen eine Nachteilsentschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Der Höchstbetrag wird entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 dynamisiert.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.